

Flexible Bewegungseinheiten Schwimmen (FLEX-S): Umsetzung und Abrechnung im Schuljahr 2024/25 (Stand: 20. Juni 2024)

Durch die Tägliche Bewegungseinheit (kurz: TBE) soll die Bewegungszeiten von Kindern und Jugendlichen erhöht und ein **Kulturwandel** zu mehr Bewegung und Sport an den Bildungseinrichtungen bewirkt werden. Die primäre Zielgruppe des Pilotprojekts umfasst Kinder im Alter von 2-14 Jahren. Auf der institutionellen Ebene sind das die Kindergärten, Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe I.

Bei der TBE stehen je nach Bildungsinstitution bis zu drei unterschiedlichen Möglichkeiten zur Verfügung:

- Bewegungscoach-Stunde bzw. Ganzjahresstunde: für Kindergärten und Volksschulen
- Flexible Bewegungseinheiten (FLEX): für Kindergärten, Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe I
- Schwimmeinheiten (FLEX-S): für Kindergärten, Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe I

Alle drei Modelle können parallel durchgeführt werden, eine Doppelfinanzierung ist jedenfalls auszuschließen.

Hinweis: Die Umsetzung der TBE erfolgt in Zusammenarbeit des ASVÖ mit den beiden anderen Dachverbänden ASKÖ und Sportunion. Eine Institution kann von mehreren Sportvereinen (unabhängig von der Dachverbandszugehörigkeit) betreut werden.

FLEX-S-Einheiten können im **Kindergarten**, in der **Volksschule** sowie in der **Sekundarstufe I** durchgeführt werden. Die Angebote müssen für alle Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Institution frei zugänglich und **kostenlos** sein. Weiters ist die Teilnahme aller Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Klasse bzw. Gruppe sicherzustellen. Die Mindesteinheiten müssen in der gleichen Gruppe bzw. Klasse durchgeführt werden und die Betreuung muss kontinuierlich erfolgen, damit das Erlernen der Grundtechniken des Schwimmens für alle Kinder und Jugendlichen realistisch ist. Eine Mehrfachbetreuung durch zwei oder mehr Übungsleiter*innen ist im Rahmen des Budgets möglich.

Ansprechperson

Jennifer GOLDNAGL, M.Sc.

ASVÖ Niederösterreich

Laubeplatz 8-10/2/2-3

1100 Wien

Mobil: 0660/6530942

Mail: jennifer.goldnagl@asvoe.at

Um eine reibungslose Abwicklung der Fördergelder zu gewährleisten, beachten Sie bitte die nachfolgenden Informationen:

Rahmenbedingungen

- Zielgruppe: Kinder und Jugendliche von 2-14 Jahren
- Institutionen: Kindergärten, Volksschule und Sekundarstufe I
- Zeitraum der Umsetzung:
 - Volksschule und Sekundarstufe I: Schulbeginn 2024 bis Beginn der Sommerferien 2025
 - Kindergarten: Schulbeginn 2024 bis 31.8.2025
- vor Beginn der Umsetzung:
 - Nachweis der Mindestqualifikation der eingesetzten Übungsleiter*innen (ÜL) inkl. Helferschein Schwimmen, Strafregisterauszug und Verhaltenskodex (Details bei „Voraussetzungen für Übungsleiter*innen und Qualifikation“)
 - aktives Qualitätssiegel des umsetzenden Vereins im (Klein-)Kinder- und/oder Jugendbereich (Beantragung unter www.fitsportaustria.at)
 - Übermittlung der unterzeichneten Kooperationsvereinbarung
- Budget: bis zu € 300,- für die Umsetzung von mindestens fünf FLEX-S-Einheiten
- Abrechnung:
 - Durchführung von FLEX-S-Einheiten von Schulbeginn 2024 bis 31.12.2024 -> Abrechnung bis spätestens 30.11.2025 (Die Abrechnung der Einheiten, welche im Dezember stattfinden, kann bis 31.12.2024 nachgereicht werden)
 - Durchführung von FLEX-S-Einheiten von 1.1.2025 bis Beginn der Sommerferien 2025 -> Abrechnung bis 10.7.2025
 - Durchführung von FLEX-S-Einheiten von Beginn der Sommerferien 2025 bis 31.8.2025 -> Abrechnung bis 31.8.2025
 - Eine jederzeitige (z. B. monatlich, quartalsweise) Abrechnung ist möglich.
- Voraussetzung für die Förderung:
 - lückenlose Dokumentation der umgesetzten FLEX-S-Einheiten in der TBE-Datenbank innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Einheit(en)
 - Abrechnungsbelege: Originalbelege plus Zahlungsflussnachweis (siehe auch Infos zur Abrechnung)
 - Ohne Dokumentation in der TBE-Datenbank ist keine Abrechnung möglich. Die Dokumentation in der TBE-Datenbank muss mit der Abrechnung übereinstimmen.

Umsetzung

- Die Umsetzung erfolgt in Paketen von mindestens fünf Schwimmeinheiten **in der Regelbetreuungs- bzw. Regelunterrichtszeit (iRUZ)**.
- Die Anzahl an Paketen ist pro Klasse bzw. Gruppe auf drei Pakete begrenzt.
- Zumindest fünf FLEX-S-Einheiten pro Paket sind in einer **gleichbleibenden Gruppe bzw. Klasse** durchzuführen, um das Erlernen der Grundtechniken des Schwimmens realistisch für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.
- Die Aufsichtspflicht während der FLEX-S-Einheiten trägt der*die Pädagog*in. ÜL und Pädagog*in(nen) führen die Einheiten gemeinsam durch.

Voraussetzungen für Übungsleiter*innen (ÜL) und Qualifikation

Vor Beginn der Tätigkeit sind folgende Voraussetzungen als ÜL zu erfüllen und an die Ansprechperson im Landesverband (siehe Seite 1) zu übermitteln:

- ausreichend praktische Erfahrung
UND
- Verhaltenskodex -> [Verhaltenskodex](#)
UND
- Strafregisterauszug für Kinder- und Jugendfürsorge (bei Beginn nicht älter als sechs Monate; alle vier Jahre neu vorzulegen; DSGVO-konforme Behandlung) ->
https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html
UND
- aktives Qualitätssiegel im (Klein-)Kinder- und/oder Jugendbereich (Beantragung unter www.fitsportaustria.at)
UND
- Qualifikation:
 - ÜL-Ausbildung Kinder bzw. Jugendliche ODER
 - allgemeine ÜL-Ausbildung mit einer kinder-/jugendspezifischen Fortbildung im Ausmaß von mindestens acht Einheiten ODER
 - eine höherwertige Ausbildung im Kinder- bzw. Jugendbereich (z. B. Instruktor*in für Kinder bzw. Jugendliche, Sportlehramtsstudium, Sportlehrer*innenausbildung) ODER
 - eine höherwertige Ausbildung (z. B. Instruktor*in für Erwachsene, Sportwissenschaftler*in) mit einer kinder-/jugendspezifischen Fortbildung im Ausmaß von mindestens acht EinheitenUND
- Helferschein Schwimmen

Eine höherwertige Ausbildung im Schwimmen (Übungsleiter*in, Instruktor*in, Trainer*in) wird empfohlen.

Alle als ÜL eingesetzten Personen sind dazu verpflichtet, sich mindestens alle vier Jahre im Ausmaß von zumindest vier Unterrichtseinheiten (UE) themenspezifisch fortzubilden.

Für die korrekte Abrechnung, insbesondere der Personalkosten (einkommenssteuerlich und sozialversicherungsrechtlich), wird dem teilnehmenden Verein die Rücksprache mit der Steuerberatung empfohlen.

Folgendes kann im Rahmen des Umsetzungsbudgets abgerechnet werden

1. Personalkosten für Flexible Bewegungseinheiten Schwimmen

- Anstellung, Honorarnote, Rechnung sowie die Abrechnung mit der Pauschalieren Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) sind grundsätzlich zulässig.
- Auszahlung NUR mittels Überweisung (KEINE Barzahlung)!
- Originalbelege: eine Kopie bzw. ein Farbscan ist nicht ausreichend; die Unterschrift darf weder ein Scan noch eine Kopie sein
- Kilometergeld:
 - Bis 31. Dezember 2024: **0,42€ pro Kilometer** (inkludiert alle Ausgaben für KFZ – Maut, Parken usw.)
 - Ab 1. Jänner 2025: **0,50€ pro Kilometer** (inkludiert alle Ausgaben für KFZ – Maut, Parken usw.)

2. Materialien und weitere Kosten

- bis zu € 50,- pro Paket (bei mindestens fünf Bewegungseinheiten iRuZ) sind abrechenbar
- Eintritt für Bad
- Materialien für Sportaktivitäten im Wasser mit Kindern (Kinder sollen es nutzen können)
- Materialrechnungen müssen **für und im laufenden Schuljahr** angeschafft, ausgestellt und abgerechnet werden!
- genaue Auflistung der beschafften Materialien auf der Rechnung (KEINE Pauschalangaben!)
- Teilentwertungen von Rechnungen sind möglich.
- Materialien bleiben beim Verein und nicht in der Bildungsinstitution.
- ordnungsgemäße Rechnung: Rechnungsmerkmale (siehe auch Seite 7) müssen erfüllt sein

3. Administration

- Verwaltungsbeitrag pro Gruppe/ Klasse: bis zu € 20,- pro Schuljahr

Folgendes kann NICHT abgerechnet werden

- Medaillen, Pokale
- Sportgeräte, die von Kindern nicht genutzt werden können

ERGÄNZUNGEN zu den PERSONALKOSTEN

1. Pauschalierte Reiseaufwandsentschädigung (PRAE):

- Der Verein kann sich bei der Auszahlung einer PRAE in einem Rahmen von **bis zu € 30,- pro Einheit** (zuzüglich etwaiger Fahrtkosten) bewegen.
- Auszahlung NUR mittels Überweisung (KEINE Barzahlung)!
- Grundsätzlich gilt, dass **max. € 120,- pro Tag und max. € 720,- pro Monat** über PRAE abgerechnet werden dürfen. Das neue PRAE-Formular (Stand: 12/2022) ist zwingend zu verwenden!
- **Einsatztage** aus der **TBE-Datenbank müssen mit den Einsatztagen auf der PRAE übereinstimmen!**
- **Achtung (seit 1.1.2023)**: Erfolgt eine Abrechnung über PRAE, muss der Verein bis zum 28. Februar des Folgejahres die Summe der PRAEs melden (L19-Formular).

Jeder Tag muss mit den Eintragungen in der TBE-Datenbank übereinstimmen – die Entschädigung darf (wenn es höher als € 120,- wäre) NICHT auf mehrere Tage aufgeteilt werden!

Zum Ausfüllen der PRAE ist wichtig:

Beim Verwendungszweck oder am Beiblatt (Darstellung der Verwendungszwecke) der PRAE bitte immer „TBE FLEX-S“ eintragen!

Die **Einsatztage** dürfen NICHT mit einem „x“ markiert werden, sondern **müssen** den **Entschädigungsbetrag enthalten**.

2. Honorar & Rechnung:

- Für die korrekte Einreichung (einkommensteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Veranlagung) der Einheiten-Abrechnung ist der*die ÜL selbst verantwortlich. Es wird die Rücksprache mit der Steuerberatung empfohlen.
 - Bei Auszahlung über **Rechnung** oder **Honorarnote** können netto bis zu € 40,- pro Einheit (zzgl. etwaiger Fahrtkosten) abgerechnet werden:
 - Auf der Rechnung bzw. Honorarnote muss folgendes ersichtlich sein:
 - Zeitraum, in dem die Einheiten durchgeführt wurden
 - die Summe der **geleisteten Einheiten**
 - **Stundensatz** pro Bewegungseinheit
 - ggf. km-Angabe und Betrag Kilometergeld
- Nach Eingabe der Einheiten in der TBE-Datenbank kann diese Vorlage ausgedruckt und beigelegt werden.
- Rechnung: Rechnungsmerkmale (siehe auch Seite 7) beachten.

Im selben Monat darf NICHT mit PRAE und Honorarnote bzw. Rechnung gleichzeitig abgerechnet werden.

3. Freier Dienstvertrag:

- monatlicher Gehaltszettel plus Jahreslohnkonto
 - Wird über einen freien Dienstvertrag abgerechnet, ist ein finanzieller Rahmen von **bis zu € 43,- pro Einheit** (inklusive etwaiger Fahrtkosten) möglich.
 - Sollten die Gehaltskosten (Vereins-)Tätigkeiten beinhalten, ist auf dem Gehaltszettel **IMMER** der **Betrag** zu notieren, der **für** die **TBE** teilentwertet wird.
- Jahreslohnkonto mit der Endabrechnung (9/24-8/25 bis spätestens **31.8.2025**) übermitteln

4. Anstellung:

- monatlicher Gehaltszettel inkl. aller Lohnabgaben plus Jahreslohnkonto
 - Wird über Anstellung abgerechnet, ist ein finanzieller Rahmen von **bis zu € 60,- pro Einheit** (inklusive Lohnnebenkosten und etwaiger Fahrtkosten) möglich.
 - Sollten die Gehaltskosten (Vereins-)Tätigkeiten beinhalten, ist auf dem Gehaltszettel **IMMER** der **Betrag** zu notieren, der **für** die **TBE** teilentwertet wird.
- Jahreslohnkonto mit der Endabrechnung (9/24-8/25 bis spätestens **31.8.2025**) übermitteln

Zahlungsarten

Nachweis des Zahlungsflusses bis zum Letztempfänger muss gegeben sein. Letztempfänger ist immer derjenige, der die vorgelegte Rechnung als Erster bezahlt hat.

1. Barzahlung (für eventuelle Materialkosten, Eintritte):

- Rechnungen müssen wie folgt quittiert werden:
 - Barzahlungsvermerk („Betrag bar erhalten“)
 - Datum der Barzahlung
 - Geschäftsstempel bei händisch ausgestellten Rechnungen
 - Unterschrift des Empfängers
- Kopie des Kassabuchs mit Vereinsstempel und vereinsmäßiger Zeichnung im Original
Achtung: Ohne Kassabuchauszug keine Auszahlung!

Beim Kassabuchauszug müssen folgende Punkte ersichtlich sein:

- Vereinsname bzw. Vereinsdaten
- Anfangs- und Endsaldo
- Datum der getätigten Aktionen
- fortlaufende Belegnummer

WICHTIG: Es dürfen NICHT nur die Auszahlungen betreffend ASVÖ herausgefiltert oder eine neue Excel-Liste erstellt werden.

2. Die Bezahlung mittels **Überweisung** ist wie folgt nachzuweisen:

- Überweisungsauftrag: IBAN + Vereinsname des Auftraggebers und IBAN + Name des Empfängers müssen eindeutig erkennbar und nachvollziehbar sein.
- Kontoauszug (Kopie oder Ausdruck) mit der entsprechenden Abbuchung

Für einen korrekten Nachweis braucht es beide Dokumente!

Rechnungsmerkmale: nach dem österreichischen Rechnungslegungsgesetz und BSG Abrechnungsrichtlinien

- **Originalrechnung**
Sind keine Originalrechnungen verfügbar (Online-Buchung), so gilt der Ausdruck der Online-Buchung als Beleg. In diesem Fall muss mit Originalstempel des Vereins bestätigt werden, dass die Rechnung nur beim ASVÖ zur Förderung eingereicht wird!
- **Name und Anschrift des Rechnungslegers**
- **Ausstellungsdatum**
- **eindeutige Nummerierung**
- **Name und Anschrift des Empfängers (Verein)**
Die Rechnung darf **NICHT** auf den Namen einer **Privatperson** ausgestellt sein. Es muss erkennbar sein, welchem Verein die Rechnung zuzuordnen ist.
- **Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen: Keine Pauschalangaben**, sondern Aufschlüsselung der Positionen, wie z.B. 50 Stück Tennisbälle à € 1,20. Sollte die Bezeichnung aus dem Rechnungstext nicht erkennbar sein, ist dazuschreiben, um welches Material bzw. Sportgerät es sich handelt.
- **Eine ganz normale Kassarechnung genügt.** KEINE Firmenrechnung anfordern. Alle nachträglich angeforderten Kassarechnungen haben den Aufdruck „Kopie“ und können nicht abgerechnet werden.
- Die Rechnung muss folgende Angabe enthalten: das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
- Nach den Richtlinien der Bundessportförderung müssen **sämtliche Belege für 7 Jahre aufbewahrt** werden. Daher können keine Rechnungen retourniert werden.